

9 Für Unternehmer, die den Nachweis verschümt oder unvollständig vorgelegt haben, wird dieser von der Behörde nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse aufgestellt oder ergänzt. Der Verpflichtete kann zu diesem Zwecke durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden, der Behörde innerhalb einer festgelegten Frist Auskunft zu geben (§ 839 Abs. 3 in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung). Außerdem können Unternehmer, die ihren Verpflichtungen zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachkommen, mit Geldstrafen bis dreihundert Mark belegt werden (§ 909 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung). Enthalten die Nachweise für die Prämienberechnung unrichtige tatsächliche Angaben, so kann der Unternehmer in Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark genommen werden (§ 908 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Die Weinbautreibenden werden erneut darauf aufmerksam gemacht, daß es nach § 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, verboten ist,

bewurzelte Reben oder Blindreben

über die Grenzen eines Weinbaubezirks zu versenden, einzuführen oder auszuführen. Zu widerhandlungen werden nach § 10 des erwähnten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Meißen, den 17. Januar 1913.

74 a. V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

In Wilsdruff sollen

Montag, den 27. Januar 1913, vormittags 9 Uhr,

1 Rentner 67 Pfund Weizenbörner, ca. 12–15 Rentner Weizenstroh und 4 Schod 1 Mandel Getreide ungebrochener Weizen gegen sofortige Barzahlung versteigert werden. Versammlungsort der Bieter: Gastwirtschaft zum Amtsdorf in Wilsdruff.

Wilsdruff, den 24. Januar 1913.

Q. 215/12.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

In Herzogswalde sollen

Montag, den 27. Januar 1913, nachm. 1 Uhr

1 Sosa, 1 Kleiderschrank, 1 Vertiko und 2 Gemälde gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Versammlungsort der Bieter: Stüttners Gastwirtschaft in Herzogswalde.

Wilsdruff, den 24. Januar 1913.

Q. 262/12.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Ortsgesetz, die Errichtung eines städtischen Kinderhorts in Wilsdruff betr.

§ 1. Ziel und Zweck.

Der aus städtischen Mitteln zu errichtende Kinderhort zu Wilsdruff ist ein gemeinnütziges Unternehmen.

Er hat den Zweck, insbesondere weniger Bemittelte und in erster Linie Einwohner der Stadt Wilsdruff, die durch Erwerbstätigkeit oder durch Siechtum oder besondere häusliche Verhältnisse gehindert sind, sich in ausreichendem Maße der Erziehung und Beaufsichtigung ihres oder der ihnen anvertrauten Kinder zu widmen, in der Erfüllung ihrer Pflichten den Kindern gegenüber zu unterstützen.

Zur Errreichung dieses Zweckes soll ihnen Gelegenheit geboten werden, tagüber während der Zeit ihrer Abhaltung die Kinder gegen billige Entschädigung in einem Heime unterzubringen, in dem diesen liebvolle und sachgemäße Überwachung und Anleitung sowie teilweise Bildung zuteil wird.

§ 2. Leitung.

Die unmittelbare Leitung des Kinderhorts führt eine erfahrene, möglichst als Kindergarten ausgebildete Person. Nach Bedarf werden dieser Gehilfinnen beigegeben.

Kaisers Geburtstag.

Nun breite Deine Schwingen, Zollernaar,
Zu stolzem Fluge durch den Lauf der Zeiten,
Der Bahn voran, auf der wir manches Jahr
In unser Kaisers Führung vorwärtschreiten.—

Mag auch im neuen Jahre ihn geleiten
Das Glück, das stets auf seinem Wege war,
Das seine Hand gelenkt zu allen Zeiten
Und unser Kaiser heut' und immerdar.

Zum stolzen Vater seines Volks berufen,
Zum Herrscher, dem des deutschen Reiches Liebe,
Dem unser Herz und unser Blut gehören —

Mag nie das Unglück seine Pfade tören,
Dass er uns lange noch erhalten bliebe,
Durch dessen Seilt wir soviel Großes schufen.

Denkpruch für Gemüt und Verstand.

Schweres Leid, das wir empfunden,
Wird vom Glück nicht überwunden:
Die Erinnerung bleibt zurück;
Aber jahrelanges Glück
Ist in wenigen Lebendestunden
Wie ein flüchtiger Traum verschwunden. Bodenstedt.

Neues aus aller Welt.

Die verbündeten Regierungen stehen nach einer offiziellen Mitteilung der österreichischen Regierung der Konkurrenzflotte durchaus ablehnend gegenüber.

Der Abschluß der Reichsbelohnungen für das vierte Quartaljahr 1912 ergibt einen zweiprozentigen Überschuss an Gütern und Steuern über den Etatentrag.

Das preußische Kriegsministerium hat, nach der Besichtigung des Lageberichts eines Polizeibataillons in Aussicht genommenen Geländes in Dresden-Kaditz-Wittenberg durch Sachverständige Offiziere, dem Rat der Stadt Dresden mitgeteilt, daß die Gelände zu Ausstellungen keinen Anlaß gäbe.

Der Reichstag geht am Mittwoch die Beratung des Etats fort und nahm die Abstimmung über 13 Resolutionen vor, wobei die konservative Fraktion, die ein Verbot des Streitpostenstechens fordert, in namentlicher

Nichtamtlicher Teil.

Wahlkommune gegen die Stimmen der Konserventiven abgelehnt wurde. Staatssekretär Lübeck erklärte, daß zuerst die Strafrechtsfrage gelöst werden sollte und daß ein Gesetzentwurf etwa im Jahre 1916 an den Reichstag gelangen werde. — Vorgestern sah der Reichstag die zweite Sitzung des Etats des Reichskanslers des Innern fort und erledigte die bei den Abstimmungen am Mittwoch vergebenen Abstimmungen. Abends 8 Uhr begann eine zweite Sitzung, die aber wegen Belegschaftslosigkeit des Hauses aufgehoben werden mußte.

Die Budgetkommission des Reichstages sprach sich für eine Erhöhung der Mittel zum Kleinwohnungsbau aus und bewilligte die Förderung eines jeden Reichsbanwaltes.

Bei den französischen Flugmanövern bei Magdeburg wurde durch den Absturz einer Flugmaschine Leutnant Schlegel getötet und Leutnant v. Scheele schwer verletzt.

Die Tarifverhandlungen im Baugewerbe, die am 21. und 22. Januar in Berlin stattfanden, wurden auf den 24. Februar vertagt.

Die Zahl der Einschätzungen stieg im Deutschen Reich von 7555 im Jahre 1911 auf 8888 im Jahre 1912, in Sachsen in demselben Zeitraum von 2202 auf 2883.

Die englische Regierung bereitet eine neue Wahlrechtsvorlage vor, mit der die Frauenrechte einen Nutzen auf Einschränkung des Frauenwahlrechts verhindern werden.

Wie aus Konstantinopel gemeldet wird, ist Kaiser Bey vorgestern nachmittag um 1/4 Uhr mit 300 Männern in die Worte eingedrungen und hat den Rücktritt des Kabinetts verlangt. Das Kabinett ist darauf zurückgetreten. Mahmud Scherzer wird Großwesir. Talat übernimmt das Ministerium des Innern. Er erklärt, man müsse die nationale Ehre retten oder untergehen. Adrienoyel dürfte unter keinen Umständen ver-

treten. Durch seine Herrschaft war Deutschland zur Ohnmacht verurteilt. Da will und muss dann das Herz eines alten Patrioten immer wieder warm werden, wenn er jene Seiten mit heute vergleicht und wie wuchtig den Untergang immer und immer wieder zu rufen: „Wer lebt in einer großen Zeit, die endlich erfüllt ist, was erwartet dann? Schon war!“ 42 Jahre der Einschlag liegen hinter uns und schon 25 Jahre lang lebt ein Sohn des Reiches Schiff mit starker und sicherer Hand! Was will das heißen, für den, der zurückblibt? Im Gegenzug zu einem Napoleon I., den sein Thron von Krieg zu Krieg zerstört, ist Kaiser Wilhelm II. ein Friedensfürst. Obgleich er an der Spitze des mächtigsten Heeres steht, und unablässig bemüht ist, Deutschland zu Land und Wasser, ja zuverlässig auch zur Luft, so stark als möglich zu machen, hat er doch höchst allein Prinzipien an einem Angriffslager überstanden. Gerade dieses Jahr wird anlässlich des bestehenden Regierungsjubiläums unser Kaiser reichlich Gelegenheit geboten, die Herrscherherrschaft und Verdienste unseres Kaisers zu preisen. Im Gegenzug endlich zu der neuen Ewigkeit der nächsten Menschen, auch Staatsleute unserer Zeit, hat unser Kaiser Wilhelm II. gerade in fröhlichen Zeiten seine Rinde bewahrt, ist z. B. diesen Sommer ruhig nach Norwegen gefahren, während die Welt überall von Kriegsschlachten, und die Vente in idyllischer Natur die Spaziergänge und Bäder beflügeln, um ihre Erholungen abzuholen. Aber auch von unserem neuen deutschen Reich und von unserem Kaiser gilt, was von jedem wertvollen Gott gilt: Wir müssen und ihrer weis zeigen, ja wir müssen für immer neu erwerben, um sie recht zu beispieln und uns ihrer freuen zu können. Jeder Einzelne muß tun, was in seinen Kräften steht, daß der Menschheit und des Streites in unserem Volk weniger und Einigkeit und Frieden gewahrt werde. Jeder Einzelne muß mitmachen, daß weniger über Regierung und Fürst, über Verhältnisse und Zustände geklagt, aber mehr mitgebettet und mitgearbeitet werde und auch freudig die Lohne getragen und die Opfer gebracht werden, die die Lage unseres Reiches inmitten schwieriger, feindlicher Räddare und das Volk des Vaterlandes erfordern. So wollen wir Kaiser Geburtstag feiern mit dem Gedanke deutscher und christlicher Treue in der Erfüllung aller der Pflichten und Aufgaben, die jedem einzelnen gestellt sind.

Durch treues Zusammenarbeiten und treue Pflichterfüllung wird unser Reich gebaut, durch selbstsüchtiges, eigenwilliges Streben nach Sondervorrechten wird es zerstört und gehindert. Durch Eintracht kann auch Kleines groß werden, durch Eintracht brechen auch große, starke Heile zusammen.

— Das Jahr der Völkerschlacht 1813. 16. Januar: Der am 18. Oktober 1913 stattfindenden Weihe des Völkerschlachtdenkmals in Leipzig werden voraussichtlich Kaiser Wilhelm und die Mehrzahl der deutschen Bundesfürsten beiwohnen. — 17. Januar: General Hoyt beschwerte sich bei dem Kaiser Alexander über das Benehmen des in russischen Diensten stehenden Marquis Paulucci, weil dieser

§ 3.

Verwaltung.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Kinderhorts liegt dem Stadtgemeinderat ob.

Zur Besorgung der Geschäfte steht ihm ein Ausschuß, bestehend aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier zu Beginn jeden Jahres neu zu wählenden Mitgliedern zur Seite. Von letzteren sind drei dem Stadtgemeinderat, eins auf Vorschlag des Schulvorstandes dem hiesigen Lehrerseminar zu entnehmen.

Der Ausschuß beschließt selbständig über Aufnahme und Entlassung Wilsdruffer Kinder, vorbehaltlich der Oberentscheidung des dagegen angerufenen Stadtgemeinderats und ist berechtigt, sich nach seinem Ermessens durch Zuwahl von volljährigen Einwohnern beiderlei Geschlechts der Stadt als beratenden Mitgliedern zu ergänzen. Diesen darf die unmittelbare Beaufsichtigung des Kinderhorts und der darin beschäftigten Personen nach Vereinbarung im Ausschuß übertragen werden.

Das Recht des Schulvorstandes zur Aufsichtsführung (§ 24 Abs. 2 k des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873), soweit es nicht schon durch Absatz 2 gewährleistet ist, wird durch Absatz 1 nicht berührt.

§ 4.

Unterhaltung.

Die Kosten der Unterhaltung des Kinderhorts werden aus den eingehenden Stifteltern und Beiträgen, den Zinsen der Reichenstiftung, sonstigen militärischen Zuwendungen und Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln bestehen.

Die Einnahmen und Ausgaben werden alljährlich in besonderem Haushaltplane veranschlagt.

§ 5.

Sonderbestimmungen.

Der Zeitpunkt der Gründung und Schließung des Kinderhorts, die Bedingungen für die Aufnahme von Kindern in den Kinderhort und ihre Entfernung daraus sowie die Haussordnung für den Kinderhort werden durch den Stadtgemeinderat nach Vorberatung im Ausschuß festgestellt. Die so getroffenen Bestimmungen erhalten mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatte Gültigkeit.

§ 6.

Das Ortsgegesetz tritt mit seiner Genehmigung durch die Oberbehörde in Kraft. Wilsdruff, am 21. November 1912.

Der Stadtgemeinderat.

Künkel, Bürgermeister.

Genehmigt.

Dresden, den 11. Januar 1913.

Nr. 25 II G.

(L. S.)

Ministerium des Innern.

Bützow.

Städtischer Kinderhort.

Nachdem die Genehmigung des Ortsgegesetzes über den städtischen Kinderhort zu Wilsdruff erfolgt ist, soll dieser Montag, den 27. Januar 1913, vormittags 1/2 Uhr im schlichten Weise eingeweiht werden. Freunde und Gönner der Anstalt werden dazu hierdurch höflich eingeladen.

Der Stadtrat.

Bon einem am 23. d. M. durchfahrenen Automobil wurde ein Kasten mit 2 Akkumulatoren-Batterien verloren.

Gegen Erstattung der Kosten abzuholen.

Gemeindeamt Grumbach.

werden an Zeitungsangabetermine nur bis vormittags 11 Uhr für die am Abend e. scheinende Nummer angenommen.

Inserate